



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Januar 2014
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0191 (COD)**

**5584/14
ADD 1**

**CODEC 156
ENV 55
ENT 19**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärungen

Erklärungen der Kommission

Leichte Nutzfahrzeuge

1. Wortlaut der Erklärung der Kommission: Zielvorgabe für 2025

Bei der Durchführung der Folgenabschätzung einer Zielvorgabe für 2025 wird die Kommission die Zweckmäßigkeit einer Reihe unterschiedlich ehrgeiziger Ziele / Reduktionsprozensätze in Übereinstimmung mit den langfristigen Klimaschutzzielen der EU und dem notwendigen Verlauf der Emissionsreduktionen berücksichtigen. Diese Folgenabschätzung wird sich auf die vom Europäischen Parlament für 2025 angestrebte Bandbreite von 105-120g CO₂/km erstrecken, die einer jährlichen Reduktion von 3-4 % gegenüber den durchschnittlichen Emissionen leichter Nutzfahrzeuge im Jahr 2012 entspricht.

Bei dieser Folgenabschätzung ist eine Vielzahl von Fragen wie z. B. die langfristigen Ziele der Klimaschutzpolitik, Kosteneffizienz, Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbarkeit von Technologien, soziale Gerechtigkeit oder Wettbewerbsneutralität zu berücksichtigen. In der Schlussfolgerung der Folgenabschätzung zu einer angemessenen ehrgeizigen Zielvorgabe für 2025 muss in jedem Fall ein Ausgleich zwischen den Auswirkungen in den einzelnen bewerteten Bereichen gefunden werden.

2. Wortlaut der Erklärung der Kommission: WLTP

Die Kommission unterstützt nachdrücklich die laufenden Arbeiten im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), wobei angestrebt wird, dass der weltweite Prüfzyklus für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) für neue Fahrzeugtypen ab 1. Januar 2017 anwendbar ist. Die Arbeit der UNECE ist bereits weit fortgeschritten, und die Kommission beabsichtigt, den neuen Testzyklus und die Testverfahren im Jahr 2014 in EU-Recht umzusetzen.

3. Wortlaut der Erklärung der Kommission zum Verfahren der Annahme von Durchführungsrechtsakten

Die Kommission unterstreicht, dass es dem Wortlaut und dem Geist der Verordnung (EG) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) widerspricht, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b geltend zu machen. Die Anwendung dieser Bestimmung muss einer spezifische Notwendigkeit entsprechen, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts annehmen kann, wenn keine Stellungnahme abgegeben wird. Da dies eine Ausnahme von der allgemeinen in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten Regel darstellt, ist die Anwendung von Unterabsatz Buchstabe b nicht einfach als "Ermessensspielraum" des Gesetzgebers anzusehen, sondern ist eng auszulegen und daher zu begründen.